

Auswahlkriterien zur Prüfung von Weiterbildungen für Gruppen- und Einzeltherapeuten¹ im Tätigkeitsfeld der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker gemäß den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ vom 04.05.2001

Fassung vom 23. September 2011

Inhaltsverzeichnis

1.0	Allgemeiner Teil
1.1	Einleitung
1.2	Rahmenbedingungen
2.0	Kriterienkatalog
2.1	Grundlagen
2.2	Inhaltlich-qualitative Kriterien
2.2.1	Grundsätzliche Aspekte
2.2.2	Weiterbildungsinhalte
2.3	Formal-quantitative Kriterien
2.3.1	Berufsbegleitende Weiterbildung
2.3.2	Zulassungsvoraussetzungen
2.3.3	Dauer der Weiterbildung
2.3.4	Organisatorischer Aufbau und Mindeststundenanzahl
2.3.5	Prüfungsrichtlinien/-modus
2.3.6	Qualifikation der Dozenten, Lehrtherapeuten und Supervisoren
2.3.7	Gebühren
3.0	Inkrafttreten, Übergangsregelungen
3.1	Inkrafttreten
3.2	Übergangsregelungen

¹ Zugunsten besserer Lesbarkeit wird auf die weibliche Form von Personen und Berufsbezeichnungen verzichtet.

1.0 Allgemeiner Teil

1.1 Einleitung

Mitarbeiter², die als Einzel- und Gruppentherapeuten in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker arbeiten wollen, bedürfen einer fundierten theoretischen und praktischen Weiterbildung auf der Grundlage eines wissenschaftlich abgesicherten Psychotherapieverfahrens, das aus einem verhaltenstherapeutischen oder tiefenpsychologischen Krankheitsmodell ableitbar ist.

In den Jahren nach Inkrafttreten der Sucht-Vereinbarung von 1978 hatte sich ein ausufernder und kaum noch überschaubarer Markt an Zusatzausbildungen entwickelt mit einem breiten und sehr heterogenen Weiterbildungsangebot bei fehlenden Mindeststandards.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) beauftragte im Jahre 1991 eine Projektgruppe, die unter der Beteiligung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) formale und inhaltliche Beurteilungskriterien für die Weiterbildungscurricula im Tätigkeitsfeld der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker erarbeitete. Diese Kriterien wurden überdies mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen abgestimmt und 7-8/1992 in der Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“ 7-8/1992, Seite 468 - 479, veröffentlicht.

Die Beurteilungskriterien wurden 2011 überarbeitet und aktualisiert.

1.2 Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden Kriterien für die Bewertung von Weiterbildungscurricula und damit gleichzeitig Qualitätsstandards für die Gestaltung von Weiterbildungen beschrieben. Dabei werden inhaltliche und formale Mindestanforderungen unabhängig von der psychotherapeutischen Grundausrichtung definiert.

Grundlage für die Beurteilungskriterien ist die Notwendigkeit einer tätigkeitsfeldspezifischen Weiterbildung für Gruppen- und Einzeltherapeuten im Bereich der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker. Die Weiterbildungen sind ausschließlich für die in der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ beschriebenen Berufsgruppen konzipiert. Diese sind Ärzte, Diplom-Psychologen und Diplom-Sozialarbeiter / Diplom-Sozialpädagogen.³

² Ausschließlich Berufsgruppen, die in der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ vom 04.05.2001 genannt sind (vgl. auch Pkt. 1.2 und Pkt. 2.3.2).

³ Es wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Studienabschlüsse für die Berufsgruppe der Diplom-Sozialarbeiter / Diplom-Sozialpädagogen durch den Bachelor in „Sozialer Arbeit“ **mit** staatlicher Anerkennung ersetzt werden. Der Abschluss Diplom-Psychologe wird durch den Abschluss eines konsekutiven Masters in Psychologie mit Berechtigung zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ersetzt werden.

Zum Verständnis der nachfolgenden Beurteilungskriterien ist der Begriff **Weiterbildung** wie folgt zu verstehen:

Eine Weiterbildung ist ein umfassendes, mehrjähriges und strukturiertes therapeutisches postgraduales Curriculum, welches auf der Grundlage der im Studium erworbenen Kenntnisse aufbaut. Es führt zur Kompetenz für eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Gruppen- und Einzeltherapeut in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker. Die Weiterbildung muss theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten vermitteln sowie fachlich geleitet sein.

Im Gegensatz dazu schaffen Fortbildungen keine Grundlagen im Sinne der Weiterbildung, sondern befassen sich mit eng umgrenzten einzelnen Aspekten bzw. Teilaspekten eines Bereichs. In der Regel werden vorhandene Fachkompetenzen in diesem Bereich lediglich erweitert und vertieft.

Die im Folgenden beschriebenen Kriterien gelten für tätigkeitsfeldspezifische Weiterbildungen für Gruppen- und Einzeltherapeuten in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker.

2.0 Kriterienkatalog

2.1 Grundlagen

Es gibt unabdingbare Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein Weiterbildungsgang als geeignet anerkannt werden kann. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, kann die Weiterbildung nicht akzeptiert werden. Es ist zu unterscheiden zwischen inhaltlich-qualitativen und formal-quantitativen Kriterien.

2.2 Inhaltlich-qualitative Kriterien

2.2.1 Grundsätzliche Aspekte

Es geht um die Darstellung des theoretischen Bezugssystems auf der Grundlage eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens sowie der Weiterbildungsinhalte und der zu vermittelnden Fertigkeiten. Von einem Weiterbildungscurriculum werden auf der Grundlage einer wissenschaftlich begründeten Theorie Aussagen zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Abhängigkeitserkrankungen unter Beachtung eines bio-psycho-sozialen Störungsmodells gefordert. Die Prüfung dieser inhaltlichen Kriterien setzt bei den Dozenten und Lehrtherapeuten ein differenziertes medizinisches und psychotherapeutisches Fachwissen voraus. Dieses kann daher nur von Fachleuten aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Sozialarbeit angemessen geleistet werden, die mit der Rehabilitation Abhängigkeitskranker vertraut sind.

2.2.2 Weiterbildungsinhalte

Eine wissenschaftlich anerkannte Persönlichkeitstheorie sowie Aussagen zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Abhängigkeitserkrankungen unter Beachtung eines bio-psycho-sozialen Störungsmodells müssen nicht nur dargestellt, sondern erkennbar die methodische Grundlage des Lehrprogramms sein.

Es sollen vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermittelt werden:

- Grundlagen der ICF,
- Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf von Abhängigkeitserkrankungen,
- Theorie und Praxis der Diagnostik bei Abhängigkeitserkrankungen,
- Vermittlung von Kenntnissen der Diagnostik und Behandlung komorbider psychischer Störungen bei Abhängigkeitserkrankungen,
- Intra- und interpersonelle Aspekte suchtbedingter Störungen in Familien und bei weiteren Bezugspersonen,
- geschlechtsspezifische und lebensaltersspezifische Aspekte bei Abhängigkeitserkrankungen,
- medizinische Grundkenntnisse über Gesundheitsstörungen und somatische Komorbidität bei Abhängigkeitskranken inklusive pharmakologische Grundkenntnisse,
- Einzeltherapie und Gruppentherapie, Planung und Durchführung einer Behandlung, Interventionsmethoden,
- Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung (Rückfallbearbeitung, Prävention, Krisenintervention),
- Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Therapieprozess,
- Einbindung von Bezugspersonen in den therapeutischen Prozess,
- Dokumentation therapeutischer Behandlungsverläufe und Evaluation (Dies bedeutet die Bewertung des therapeutischen Prozesses zur Rückkopplung für die Angemessenheit des Vorgehens und zur Steuerung des weiteren Therapieverlaufes. Dies sollte geschehen in Form von Dokumentation.),
- Aspekte der Erwerbsfähigkeit, Sozialmedizin, Erwerbsprognose, arbeitsbezogene Maßnahmen,
- Rahmenbedingungen der Rehabilitation und
- Vernetzungs- und Kooperationsaspekte im Sinne des SGB IX.

2.3 Formal-quantitative Kriterien

2.3.1 Berufsbegleitende Weiterbildung

Die Weiterbildung muss berufsbegleitend sein.

Für die Dauer der Weiterbildung muss ein Arbeitsplatz mit dem zeitlichen Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit im Bereich der ambulanten, ganztägig ambulanten oder stationären Rehabilitation Abhängigkeitskranker nachgewiesen werden.

2.3.2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung gilt eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt, Diplom-Psychologe, Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Sozialpädagoge⁴ gemäß den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ vom 04.05.2001. Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehört auch die Prüfung der persönlichen Eignung.

2.3.3 Dauer der Weiterbildung

Die Weiterbildung muss eine Mindestdauer von zwei Jahren aufweisen und sollte maximal auf drei Jahre angelegt sein. Für längere Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Elternzeit) sollte das Curriculum entsprechende Regelungen mit Verlängerung der Weiterbildungsdauer vorsehen.

2.3.4 Organisatorischer Aufbau und Mindeststundenanzahl

Gefordert wird ein fachlich geleitetes Pflichtprogramm mit transparenter Struktur von insgesamt mindestens 600 Stunden, davon 200 Stunden Theorie und 400 Stunden Vermittlung therapeutischer Fertigkeiten. Letzteres geschieht durch Supervision und Selbsterfahrung.

Theorievermittlung, Selbsterfahrung und fallzentrierte Arbeit mit Supervision sind obligatorisch zu fordern und sollen jeweils ein Drittel der Gesamtausbildung betragen.

Das Curriculum sollte konkrete Aussagen zur Form der Theorievermittlung enthalten (Seminare, Literaturstudium, Arbeitsgruppen u.ä.). Die Selbsterfahrung und die Supervision müssen berufsbegleitend an die eigene Ausübung therapeutischer Tätigkeit gebunden sein.

Die Teilnehmerzahl kann in den genannten Bereichen unterschiedlich sein. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Gruppengröße eine aktive Mitarbeit des Einzelnen bei der Erarbeitung der Lerninhalte gewährleistet. In der Regel wird die Gruppengröße bei den Bausteinen

⁴ Auf die Fußnote 3 wird verwiesen.

Selbsterfahrung und Supervision kleiner sein. Die Zahl von 12 Teilnehmern sollte nicht überschritten werden.

Zur Vertiefung des theoretisch-praktischen Teils dienen darüber hinaus Gruppentreffen ohne fachliche Leitung.

Bei der Falldokumentation sind die therapeutischen Prozesse im Rahmen der Rehabilitation so zu dokumentieren, dass das Konzept geleitete Vorgehen und die Kontrolle des Verlaufs sichtbar werden.

Stunden ohne fachliche Anleitung (Gruppentreffen, Falldokumentation, Literaturstudium u.ä.) sind nicht auf die geforderte Mindeststundenanzahl anrechenbar.

2.3.5 Prüfungsrichtlinien/-modus

Eine Prüfung mit mündlichem und schriftlichem Teil ist obligatorisch. Die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsdurchführung, die Besetzung der Prüfungskommission, die Dokumentation der Prüfung, die Benotung und die Regelungen zum Nichtbestehen müssen transparent dargestellt sein .

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, eine Approbation als Arzt oder eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter / Sozialpädagoge,
3. der Beleg über ein Beschäftigungsverhältnis in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker während des Weiterbildungszeitraumes und
4. die Bescheinigung über die vollständige Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen.

Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

Die schriftliche Prüfung stellt durch Fragen und Aufgaben zu zentralen Weiterbildungsinhalten (s. 2.2.2) sicher, dass die erforderlichen vertieften Kenntnisse und Kompetenzen für die Tätigkeit als Einzel- und Gruppentherapeut in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker erworben worden sind.

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens einer keine Lehrkraft der

Ausbildungsstätte sein darf, an der die Ausbildung durchgeführt wurde. Alle Prüfer müssen nach Ziffer 2.3.6 qualifiziert sein. Jede der drei Berufsgruppen (Sozialpädagoge / Sozialarbeiter, Psychologe und Arzt) muss in der Prüfungskommission repräsentiert sein. Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

Über den mündlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe in der Niederschrift anzugeben.

Die Prüfung ist bestanden, wenn schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil bestanden sind. Das Weiterbildungsinstitut erstellt nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung ein Zertifikat. Aus diesem muss erkennbar sein, dass die Weiterbildung für das Tätigkeitsfeld der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker nach den hier vorliegenden Kriterien qualifiziert. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

Die Regularien für die Prüfungswiederholung wie auch für einen Rücktritt im laufenden Prüfungsverfahren müssen konkret beschrieben sein.

2.3.6 Qualifikation der Dozenten, Lehrtherapeuten und Supervisoren

Dozenten und Lehrtherapeuten bzw. Supervisoren müssen über eine spezifische Qualifikation verfügen. Die Berufsgruppen der Ärzte, Diplom-Psychologen und Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagogen müssen im Dozententeam vertreten sein.

Ärzte und Psychologen als Dozenten bzw. Lehrtherapeuten verfügen grundsätzlich über eine Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung Psychotherapie bzw. eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen haben eine tätigkeitsfeldspezifische Weiterbildung, die nach den hier vorliegenden Kriterien zur Anerkennung empfohlen ist, nachzuweisen. Ebenfalls ist die Berufserfahrung in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker zu belegen.

Das Weiterbildungsinstitut muss die fachliche und persönliche Qualifikation der Dozenten, Lehrtherapeuten und Supervisoren transparent machen und kontinuierlich sichern.

Voraussetzung für eine Qualifikation als Dozent, Lehrtherapeut bzw. Supervisor:

- abgeschlossene psychotherapeutische bzw. suchtttherapeutische Ausbildung / Weiterbildung, nachgewiesen durch die Approbationsurkunde bzw. ein Zertifikat über eine Weiterbildung nach den Vorgaben dieses Papiers,
- eine dreijährige psychotherapeutische bzw. suchtttherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen bzw. suchtttherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung,
- eine mindestens zweijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und
- die persönliche Eignung.

Dozenten, die ausschließlich Theorieveranstaltungen anbieten, müssen in dem von ihnen zu vermittelnden Fach qualifiziert sein

2.3.7 Gebühren

Das Curriculum muss verbindlich Auskunft über die Höhe der Gebühren und sonstigen Kosten geben.

3.0 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

3.1 Inkrafttreten

Die Auswahlkriterien treten ab 01.01.2012 in Kraft.

3.2 Übergangsregelungen

Mitarbeiter, die am 01.04.1992 bereits im Bereich der stationären Entwöhnungsbehandlung tätig waren und eine bis dahin von dem federführenden Rehabilitationsträger akzeptierte Weiterbildung als Therapeut abgeschlossen haben, bedürfen keiner weiteren oder ergänzenden Weiterbildung.

Mitarbeiter, die vor dem 01.01.2010 mit einer ergänzenden Weiterbildung (siehe Liste der anerkannten Ergänzungscurricula⁵) begonnen haben oder sie bereits abgeschlossen haben, werden im Rahmen der Übergangsregelung als Gruppen- und Einzeltherapeuten akzeptiert.

Einrichtungen, die Mitarbeiter im therapeutischen Bereich als Gruppen- und Einzeltherapeut einsetzen wollen, belegen dem Rehabilitationsträger den erfolgreichen Abschluss des Mitarbeiters einer von der Deutschen Rentenversicherung geprüften und zur Anerkennung empfohlenen

⁵ www.deutsche-rentenversicherung.de> Zielgruppen> Sozialmedizin und Forschung> Sozialmedizin> Fort- und Weiterbildung> Weiterbildungen Sucht> Anlage 2

Weiterbildung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist während der Dauer der berufsbegleitenden Weiterbildung ein Einsatz als Co-Therapeut möglich.

Weiterbildungen, die von der Deutschen Rentenversicherung vor dem Inkrafttreten dieser Auswahlkriterien am 01.01.2012 zur Anerkennung empfohlen wurden⁶, müssen hinsichtlich der inhaltlich-qualitativen und formal-quantitativen Kriterien überarbeitet werden. Den Weiterbildungsinstituten wird Gelegenheit gegeben, bis 31.12.2015 ihre angebotenen Weiterbildungen anzupassen und der Deutschen Rentenversicherung vorzulegen.

Wird von den Weiterbildungsinstituten keine Überarbeitung bis zum 31.12.2015 eingereicht, verliert die bisher ausgesprochene Anerkennungsempfehlung ihre Gültigkeit zum 01.01.2016.

Bei Weiterbildungen, für die keine Überarbeitung erfolgte, wird der erfolgreiche Abschluss nach dem 31.12.2015 nur akzeptiert, wenn mit der Weiterbildung vor dem 01.01.2016 begonnen wurde.

⁶ www.deutsche-rentenversicherung.de> Zielgruppen> Sozialmedizin und Forschung> Sozialmedizin> Fort- und Weiterbildung> Weiterbildungen Sucht> Anlage 1